Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den Kreis Danziger Höhe.

Nr. 52. Danzig, den 27. Juni **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

Die Herren Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe haben über die Vornahme **freiwilliger** Versteigerungen durch die Gerichtsvollzieher folgende Bestimmungen erlassen:

Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf geschieht in diesen Fällen auf Betreiben des Berechtigten, ohne daß es eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber unmittelbar erteilt, jedoch kann auch das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher eine Versteigerung übertragen, um deren Vornahme das Gericht von den Beteiligten ersucht worden ist. (Pr. F. G. G. Artikel 38.) Im Auftrage des Gerichts, nicht aber im unmittelbaren Auftrag eines Beteiligten, ist der Gerichtsvollzieher ferner befugt, eine öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden vorzunehmen (A. G. z. G. V. G. § 74 Nr. 5; vergl. § 101 d. Anw.)

Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach den §§ 139 e, 139 f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in Zeitungen) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit öffentlich bekannt zu machen.

Die **Bekanntmachung** hat namentlich zu enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen, und wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind.
b) Ort und Zeit der Versteigerung;
c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen;
d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt;
e) den Namen und den Wohnort des Gerichtsvollziehers.

Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck zu beschaffen.

Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen; in den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß sie von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Der Gerichtsvollzieher darf die versteigerte Sache an keinen anderen als denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und nach Abzug der Kosten unverzüglich nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen **Abschrift des Protokolls** über die Versteigerung und der **Rechnung** über seine Gebühren und baren Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

Bei der Versteigerung **neuer Sachen** gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

a) die Versteigerung darf nur vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beibringt, daß der Versteigerung Bedenken nicht entgegenstehen. Dem Auftrag ist entweder ein vollständiges Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (Abs. 5) oder eine Bescheinigung der

Ortspolizeibehörde beizufügen. daß der Versteigerung ohne ein Verzeichnis Bedenken nicht entgegenstehen;

b) die Bekanntmachung soll auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten, es sei denn, daß der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorlegt, nach der von der Angabe abgesehen werden kann;

c) das Verzeichnis (Buchstabe a) ist während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu jedermanns Einsicht in Urschrift oder Abschrift auszuhängen. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen, wobei die laufende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichnis dem Protokolle beizufügen.

d) Neue Sachen dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung sollen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse, zum Nachlaß oder zur Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beibringt, daß Bedenken nicht entgegen stehen;

e) Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so hat dies der Gerichtsvollzieher vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

f) Neue Sachen im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder sofern ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauche besteht.

Der Auftraggeber hat die Erteilung der Bescheinignngen (Ziffer 16 a, 16 b, 16 d des § 100) bei derjenigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll. Die Gesuche um Erteilung der Bescheinigungen müssen die Bezeichnung des Gerichtsvollziehers enthalten, dem die Abhaltung der Versteigerung übertragen werden soll oder übertragen ist.

Dem Gesuch um Erteilung der Bescheinigung für die Versteigerung neuer Sachen ist ein vollständiges mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeigehörde kann die Vorlegung eines Verzeichnisses erlassen.

Die Bescheinigung darüber, daß der Versteigerung keine Bedenken entgegenstehen, wird dadurch erteilt, daß die Ortspolizeibehörde auf das Verzeichnis das Siegel aufdrückt. Ist die Vorlage eines Verzeichnisses nicht erfolgt, so ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, in der zugleich anzugeben, daß die Vorlage des Verzeichnisses nachgelassen ist.

Für die Versagung der Bescheinigung sind die Bestimmungen in Ziffer 33 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 maßgebend.

Die Bescheinigungen in den Fällen der Ziffern 16 b, 16 d erteilt die Ortspolizeibehörde nach freiem Ermessen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen über die Erteilung der Bescheinigung zur Versteigerung neuer Sachen zu beachten.

Danzig, den 23. Juni 1903. Der Landrat.

Saatenbestand um die Mitte des Monats Juni 1903

2 **im Kreise Danziger Höhe.**

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Reg.-Bez. Danzig
Winterweizen	2,9	2,9
Sommerweizen	2,5	2,5
Winterspelz	2,2	—
Winterroggen	2,6	2,8
Sommerroggen	2,8	2,5
Sommergerste	2,6	2,6
Hafer	2,6	2,7
Kartoffeln	2,8	2,8
Klee	2,4	2,0
Luzerne	2,7	2,3
Wiesen	2,5	2,1

Danzig, den 22. Juni 1903. Der Landrat.

---

3 Die Versetzung des Rentmeisters Becker von Marienburg nach Danzig ist zurückgenommen und die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Danzig vom 1. Juli cr. dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Dallmann aus Liegnitz verliehen.

Danzig, den 23. Juni 1903. Der Landrat.

---

4 Der Maurerlehrling Johann Pioch zu Ohra ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts, hierselbst, vom 18. Mai d. Js. wegen Vergehens gegen §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz der Vögel, mit 100 Mark oder 4 Wochen Haft bestraft.

Danzig, den 22. Juni 1903. Der Landrat.